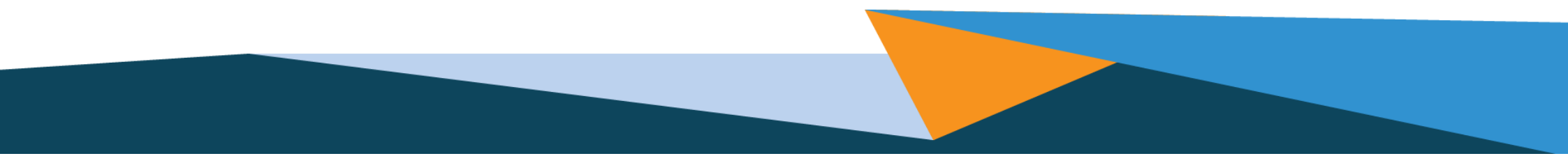


Übertragung von Einzelunternehmen oder Anteilen an Personengesellschaften aus steuerlicher Sicht

Ines Marquardt

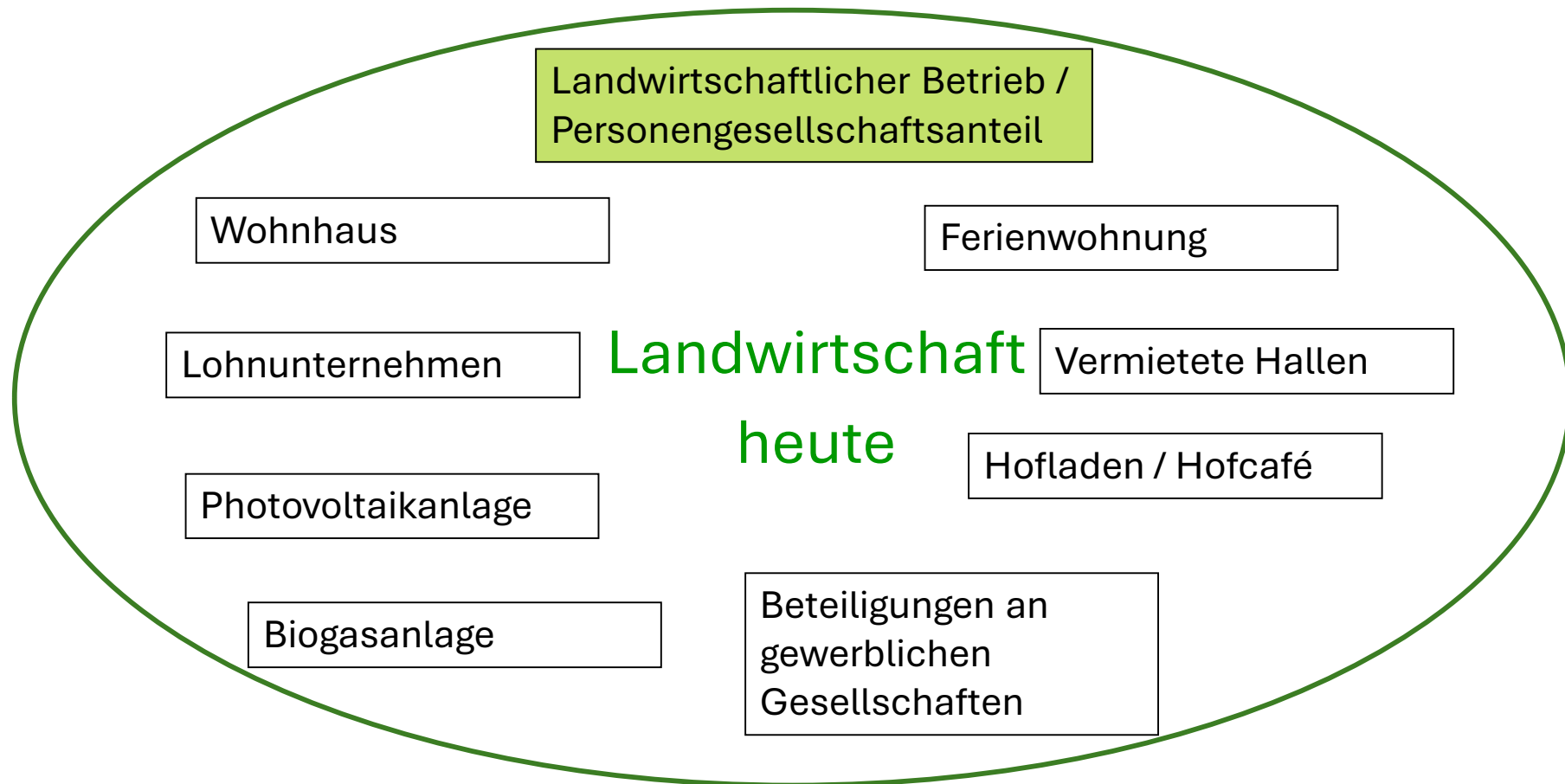
Steuerberaterin



Übertragung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

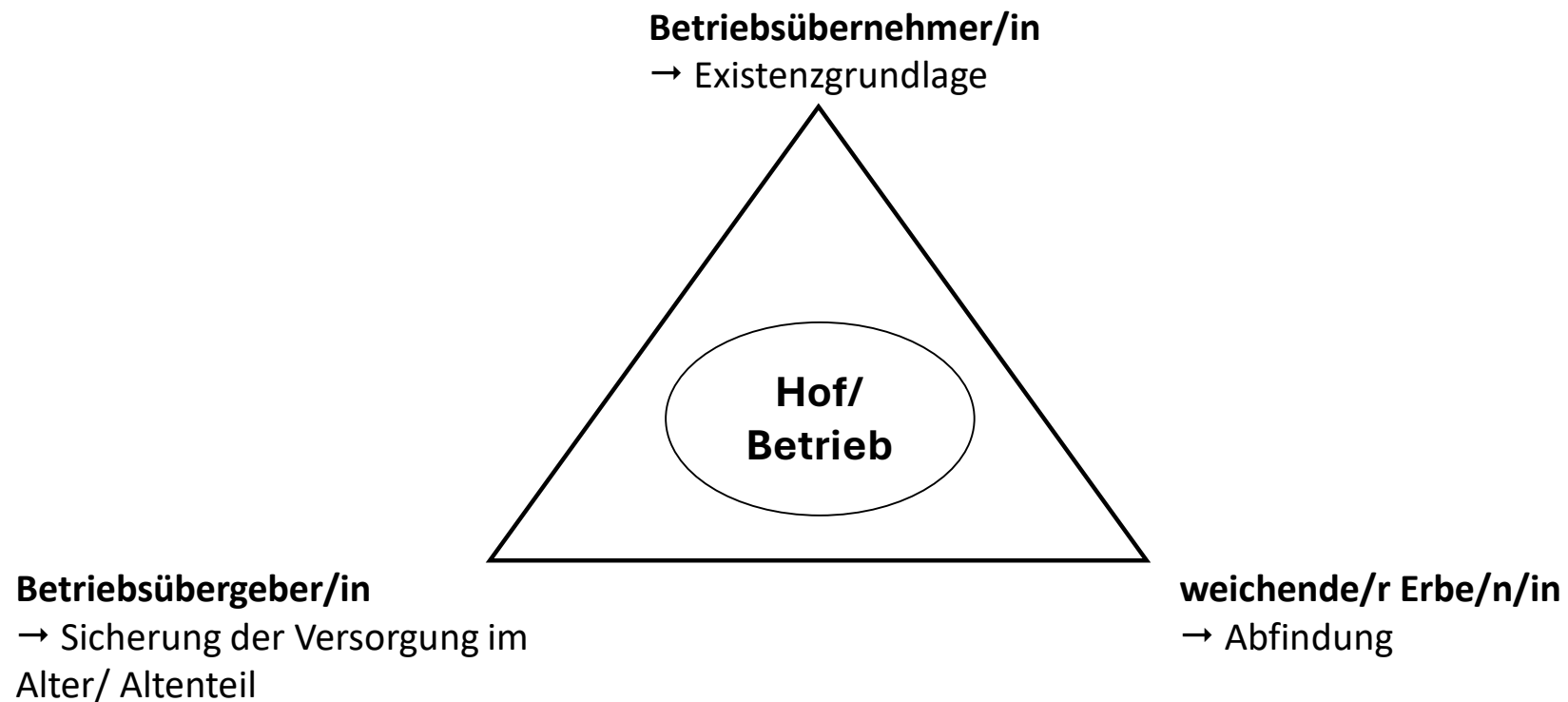
1. Überblick
2. Grundsätze der Besteuerung in der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer
3. Begünstigte Einheiten in den Steuergesetzen
4. Überblick für Buchwertfortführung landwirtschaftlicher Einheiten in der Einkommensteuer
5. Überblick für Verschonung landwirtschaftliche Einheiten in der Erbschaftsteuer
6. Fazit

1. Überblick



1. Überblick

Zielstellung



1. Überblick

Vorgehensweise bei Übertragungen

- **Persönliche** Entscheidung:
Wer soll Vermögen erhalten? Wer will Vermögen erhalten?
- **Betriebswirtschaftliche** Entscheidung:
Wer kann den Betrieb/Anteil unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen fortführen?
- **Zivilrechtliche** Besonderheiten:
Welche Übertragungen sind nach Zivilrecht vorgeschrieben (z. B. Beachtung der Höfeordnung, BVVG-Kaufvertragsklauseln)?
- **Steuerrechtliche** Lösungen:
Wie kann unter Berücksichtigung der obigen Aspekte die geringste Steuerbelastung erreicht werden?

2. Grundsätze der Besteuerung

- Grundsatz bei **Ertragsteuern/Umsatzsteuer**:

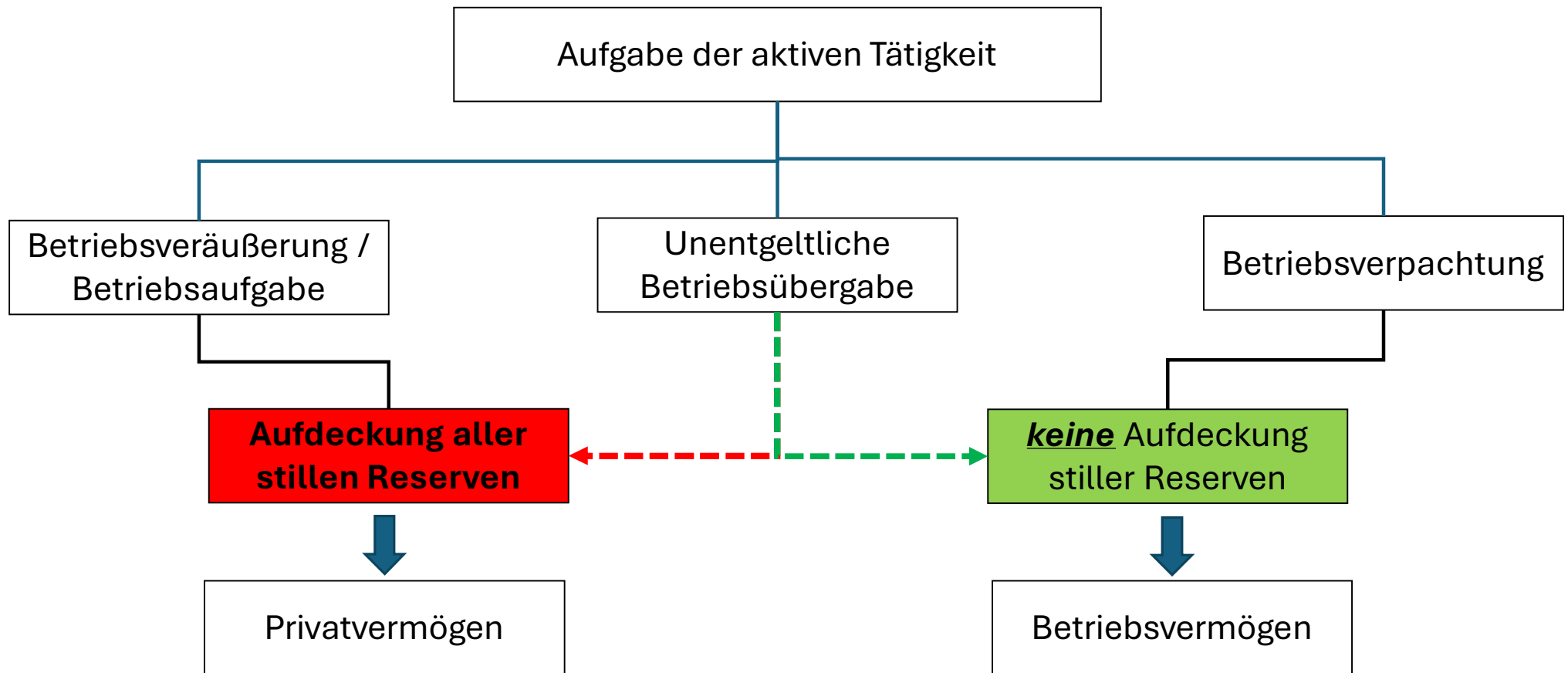
- Bei Aufgabe / Einstellung der betrieblichen Aktivitäten erfolgt die **Abschlussbesteuerung**.
- Die angesammelten stillen Reserven in den betrieblichen Wirtschaftsgütern (**Wertsteigerungen**) sind bei den Gewinneinkünften (z. B. Landwirtschaft, Gewerbe) zu versteuern.
- Bei umsatzsteuerfreien Verkäufen sind ggf. gezogene Vorsteuern zu erstatten.

- **Ausnahmen:**

- für die unentgeltliche Übergabe von durch Einkommen- oder Umsatzsteuergesetz bestimmte wirtschaftliche Einheiten, die durch den Übernehmer fortgeführt werden

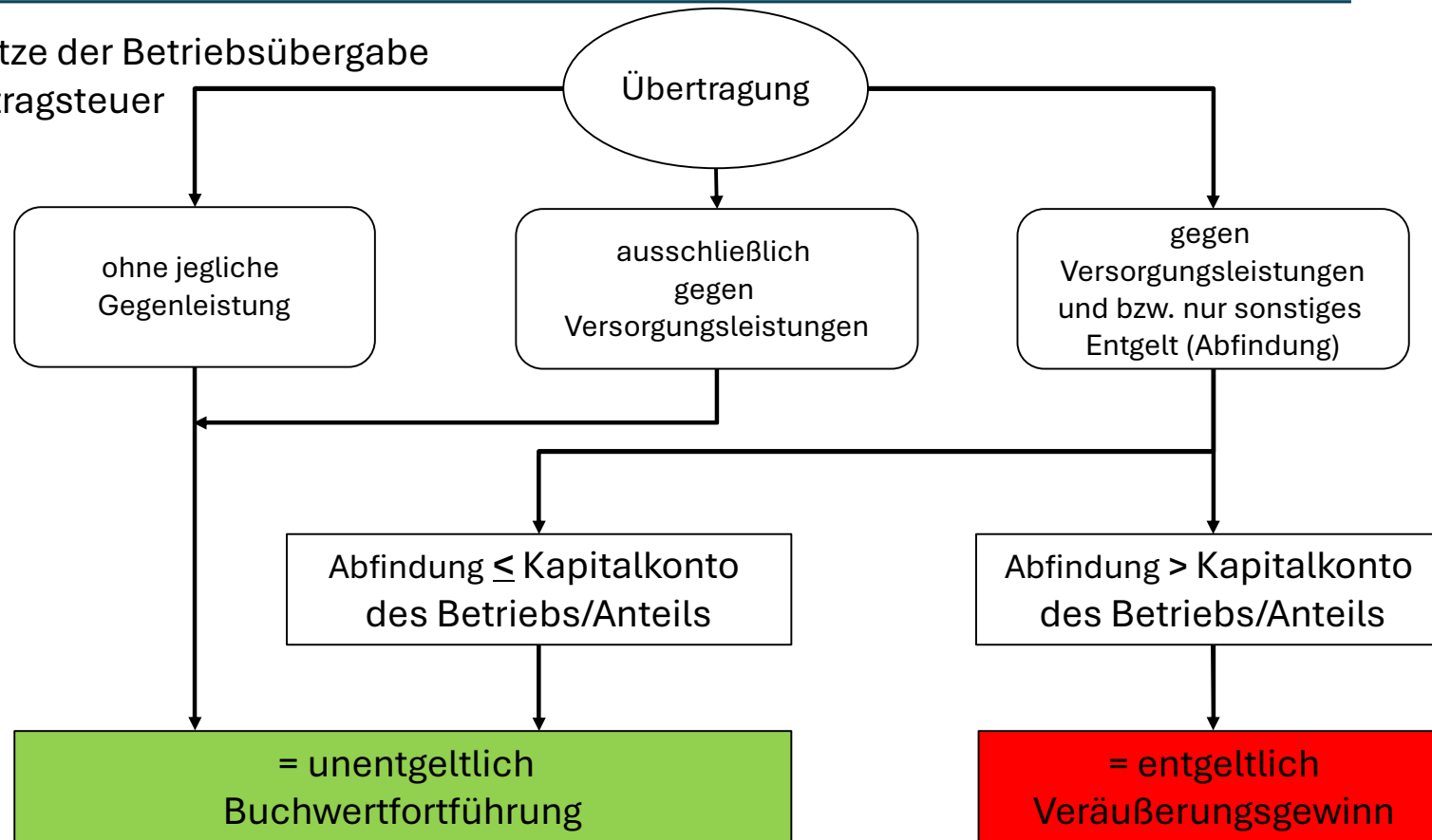
2. Grundsätze der Besteuerung

Einstellung der aktiven Bewirtschaftung in der Ertragsteuer / Einkommensteuer



2. Grundsätze der Besteuerung

Grundsätze der Betriebsübergabe
in der Ertragsteuer



2. Grundsätze der Besteuerung

**Risiko bei verunglückten Betriebsnachfolgen in der Ertragsteuer
= Besteuerung wie Betriebsveräußerung , jedoch fehlt Liquidität**

Beispiel:

- 100 ha Ackerland in S-H zu je 40.000 €
- Buchwert 1970 = 10.000 € pro ha
- \emptyset -Einkommensteuersatz 42 %
- Landwirt > 55 Jahre; bisher keine Betriebsveräußerung (einmal im Leben begünstigter Steuersatz)

100 ha x 40.000 €	=	4.000.000 €
./. 100 ha x 10.000 €	=	<u>1.000.000 €</u>
Wertsteigerung = Gewinn		3.000.000 €
x 42 % x 56 % → Einkommensteuer	=	705.600 € zu zahlen
ohne begünstigten Steuersatz	=	1.260.000 €

2. Grundsätze der Besteuerung

- Grundsatz bei **Schenkungssteuer/Erbschaftsteuer**:
 - Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen durch Schenkung oder Erbfolge unterliegt der **Schenkungs-/ Erbschaftsteuer**.
- **Ausnahmen**:
 - für die unentgeltliche Übergabe von durch Erbschaftsteuergesetz bestimmte wirtschaftliche Einheiten bei **Einhaltung von Behaltensfristen** und **Erhalt von Arbeitsplätzen**
 - für Vermögen unter den persönlichen Freibeträgen

2. Grundsätze der Besteuerung

Persönliche Freibeträge für die Summe aller Übertragungen innerhalb von 10 Jahren

Personenkreis	Steuerklasse	Freibetrag unverändert seit 2009 !
Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	I	500.000 €
Kinder	I	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	I	400.000 €
Enkelkinder	I	200.000 €
Eltern und Großeltern im Erbfall	I	100.000 €
Nahe Verwandte /Neffen/Nichten	II	20.000 €
Alle übrigen Erwerber	III	20.000 €

2. Grundsätze der Besteuerung

Steuersatz in %			
Steuerpflichtiger Erwerb bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
Über 26.000.000 €	30	43	50

2. Grundsätze der Besteuerung

Risiko bei verunglückten Betriebsnachfolgen in der **Erbschaft-, Schenkungsteuer**

= **volle Besteuerung wie übriges Vermögen**

Beispiel:

- 100 ha Ackerland in S-H zu je 40.000 €
- Verletzung der Behaltensfrist im ersten Jahr; z. B. Einbringung in Gewerbebetrieb (Strukturwandel)
- 1 Kind, noch voller persönlicher Freibetrag

Veräußerungspreis	=	4.000.000 €
./. 10% Kostenabschlag	=	400.000 €
./. persönlicher Freibetrag	=	<u>400.000 €</u>
Bemessungsgrundlage	=	3.200.000 €
Steuersatz 19%	=	608.000 €

2. Grundsätze der Besteuerung

Doppelbesteuerung !!!

mit **Ertragsteuer und Erbschaftsteuer** ist Bestandteil der Steuergesetzgebung und nicht verfassungswidrig

Zusammenfassung des Beispiels:

Einkommensteuer mit begünstigtem Steuersatz: 705.600 €

+ Erbschaft-, Schenkungsteuer: 608.000 €

Zu zahlen an das Finanzamt: 1.313.600 €

Ohne begünstigten Steuersatz: 1.868.000 €

Ergebnis: Bei Fehlern in der Übertragung könnte es sein, dass ca. der halbe Betrieb veräußert werden muss, um die Steuerzahlungen leisten zu können.

3. Begünstigte Einheiten in den Steuergesetzen

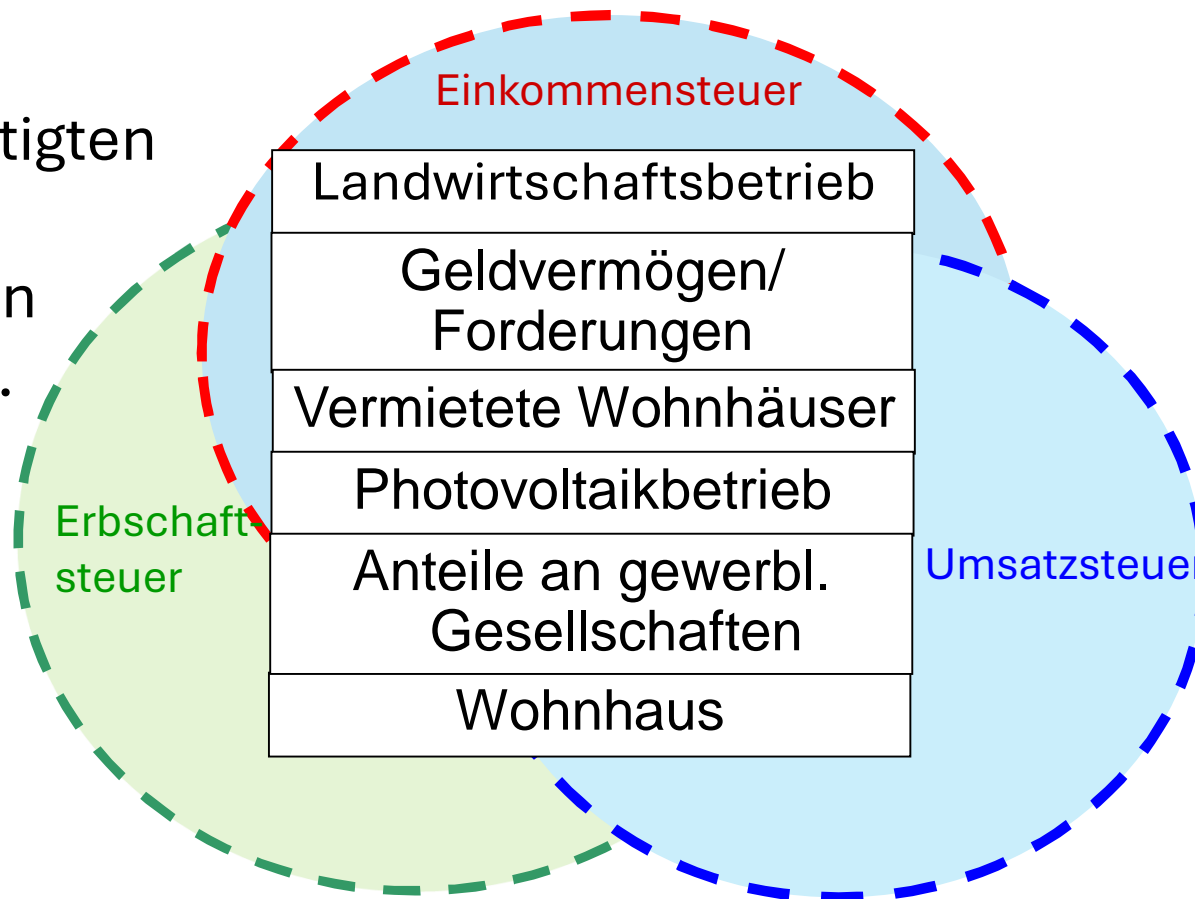
Die gute Nachricht:

Wenn die ...

- richtigen steuerlichen funktionalen Einheiten
 - an vom Gesetzgeber bestimmte Nachfolger
 - insgesamt zu einem Zeitpunkt
 - unentgeltlich übertragen werden und
 - der /die Nachfolger/in
 - die bestimmte Einheit
 - nach den Vorstellungen des Gesetzgebers fortführt/en,
- ... kann die Versteuerung ganz oder teilweise entfallen.**

3. Begünstigte Einheiten in den Steuergesetzen

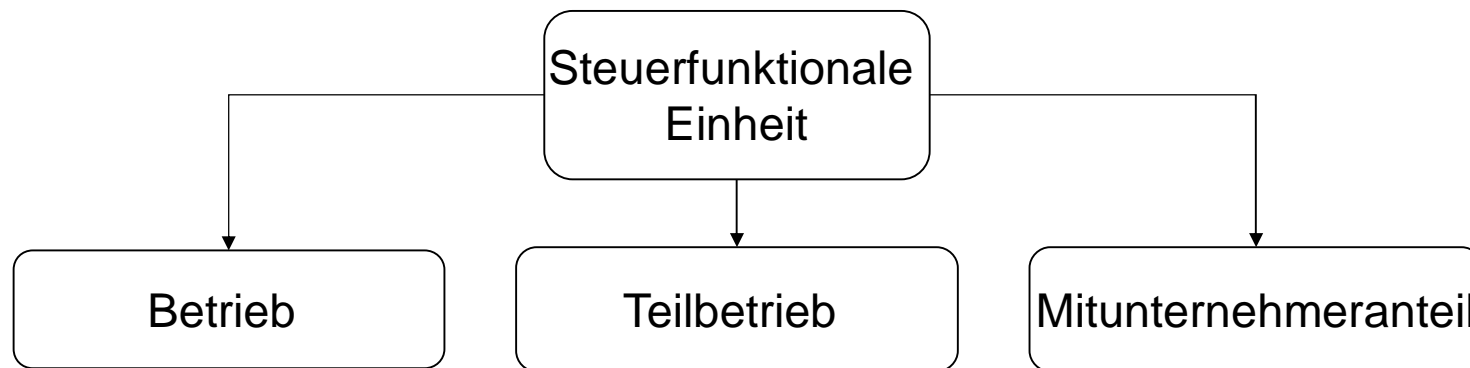
Die begünstigten steuer-funktionalen Einheiten ...



... sind in jedem Steuergesetz **unterschiedlich und nicht deckungsgleich.**

4. Buchwertfortführung in der Ertragsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

- Unentgeltliche Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu Buchwerten



- Übertragung von **Einzelwirtschaftsgütern** ist **nicht** begünstigt nach § 6 Abs. 3 EStG
= **Keine** Buchwertübertragung möglich

4. Buchwertfortführung in der Ertragsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

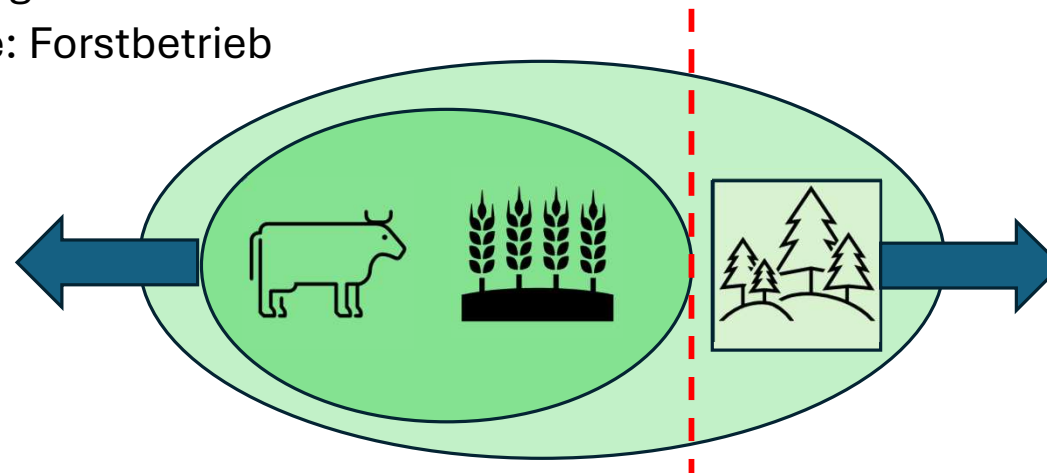
- Steuerfunktionale Einheiten:

- **Betrieb:**

- ✓ mindestens 90% der landwirtschaftlichen Nutzflächen, ggf. zuzüglich Hofstelle

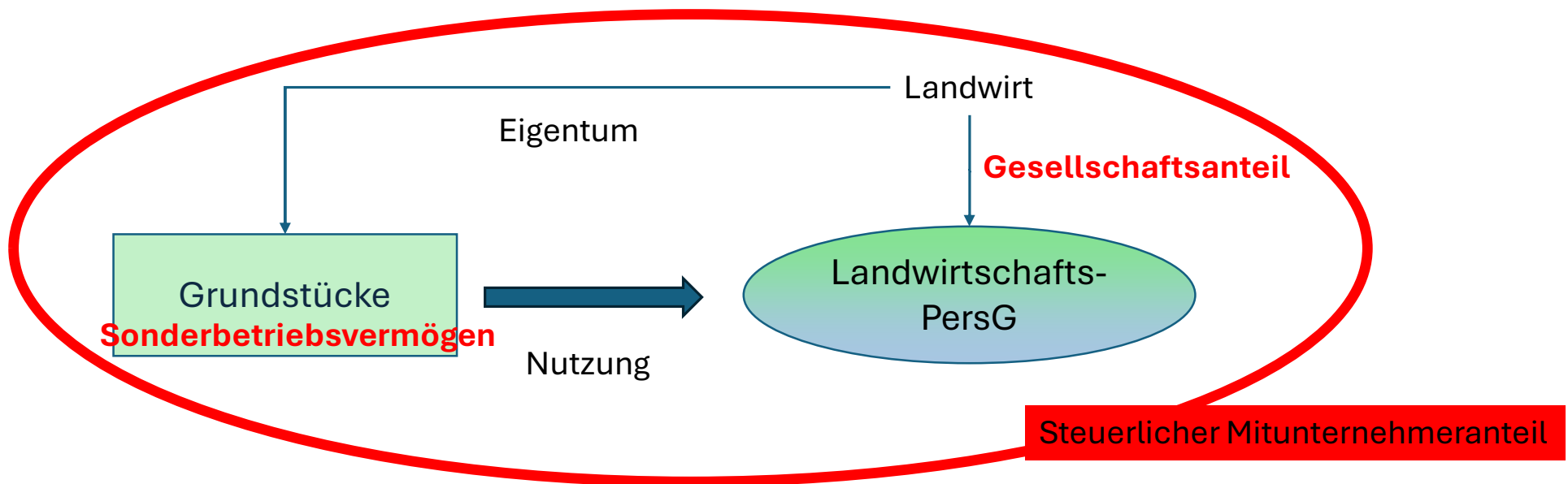
- **Teilbetrieb:**

- ✓ grundsätzlich gibt es **KEINE** Teilbetriebe in der LuF
 - Viehzucht und Ackerbau sind **KEINE** Teilbetriebe und können **NICHT** getrennt übertragen werden
- ✓ **Ausnahme:** Forstbetrieb



4. Buchwertfortführung in der Ertragsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

- Steuerfunktionale Einheiten:
 - **Mitunternehmeranteil:**
 - ✓ besteht aus dem Gesellschaftsanteil an der Personengesellschaft **zuzüglich** Sonderbetriebsvermögen



5. Verschonung in der Erbschaftsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

- Steuerfunktionale Einheit:
 - Landwirtschaftliches Vermögen nach Bewertungsgesetz
- **Landwirtschaftliches Vermögen:**
 - ✓ alle Wirtschaftsgüter, die der planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind
 - ✓ egal, ob in der Ertragssteuer Betriebsvermögen (Einkünfte aus Landwirtschaft § 13 EStG) oder Privatvermögen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 21 EStG)
 - ✓ Keine Mindestgröße erforderlich
 - ✓ Wirtschaftsgüter, die nicht der LuF dienen, z. B. Vermietungsobjekte oder Energieflächen werden nicht verschont, auch wenn sie ertragsteuerlich zum (geduldeten) Betriebsvermögen zählen und in der Bilanz oder im Anlageverzeichnis erfasst sind

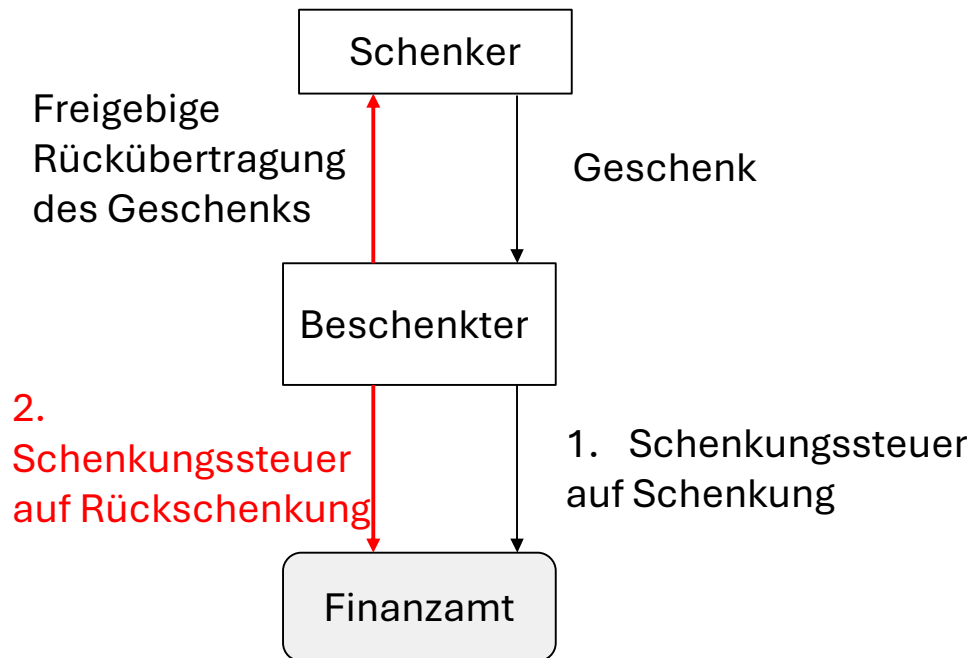
5. Verschonung in der Erbschaftsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

Der Betrieb des Landwirts					
Wirtschaftsteil (günstige Bewertung) § 160 Abs. 2 BewG § 158 Abs. 3 BewG	Wohnteil, Altenteiler- Wohnung § 160 Abs. 9 BewG	Betriebs- wohnungen § 160 Abs. 8 BewG	Mietshaus im geduldeten BV, Wirtschafts- gebäude mit gewerbl. Nutzung	Bauland, Bauerwartungsland § 159 BewG	Bankguthaben, Forderungen, Festgeld, Wertpapiere, Beteiligungen, Genossenschafts- anteile
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Grundvermögen	übriges Vermögen
wirtschaftliche Einheit gemäß § 160 Abs. 1 BewG			eigener Bescheid	eigener Bescheid	kein Grund- lagenbescheid
Verschonungs- abschlag § 13a ErbStG, wenn keine Stückländerei	kein Verschonungs- abschlag	kein Verschonungs- abschlag	kein Verschonungs- abschlag	Verschonungs- abschlag § 13a ErbStG, wenn selbst bewirtschaftet	kein Verschonungs- abschlag

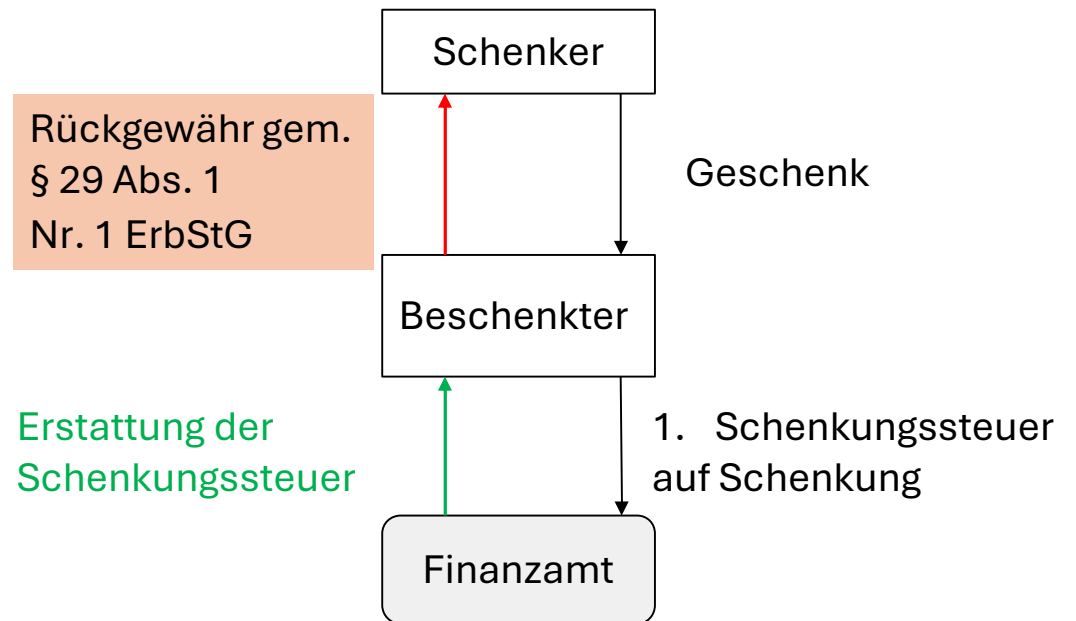
5. Verschonung in der Erbschaftsteuer für landwirtschaftliche Betriebe / PersG

Rückübertragungsklausel für die Schenkungsteuer

a) Freiwillige Rückschenkung



b) Regelung § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

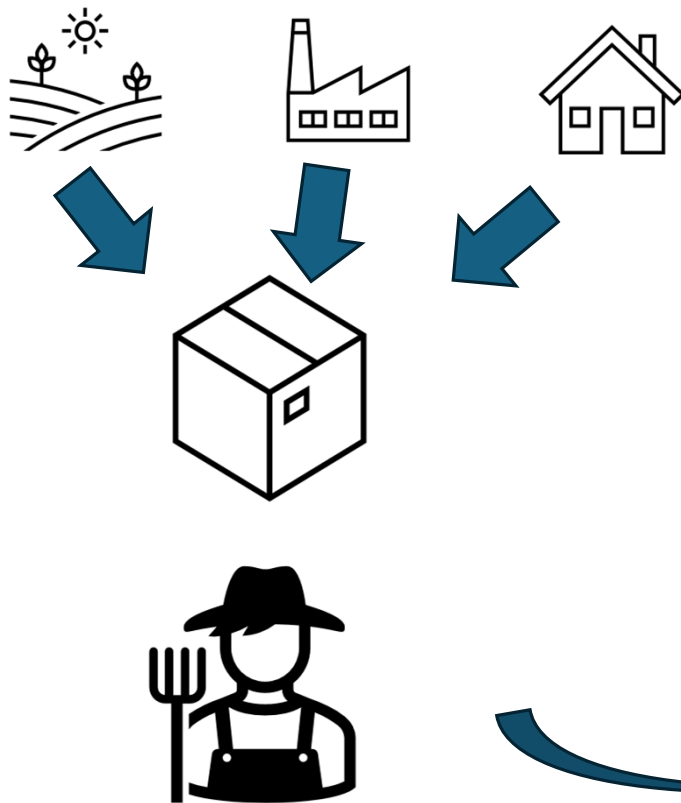


Rückabwicklungsmöglichkeit gilt nicht für die Ertragsteuer !

6. Fazit

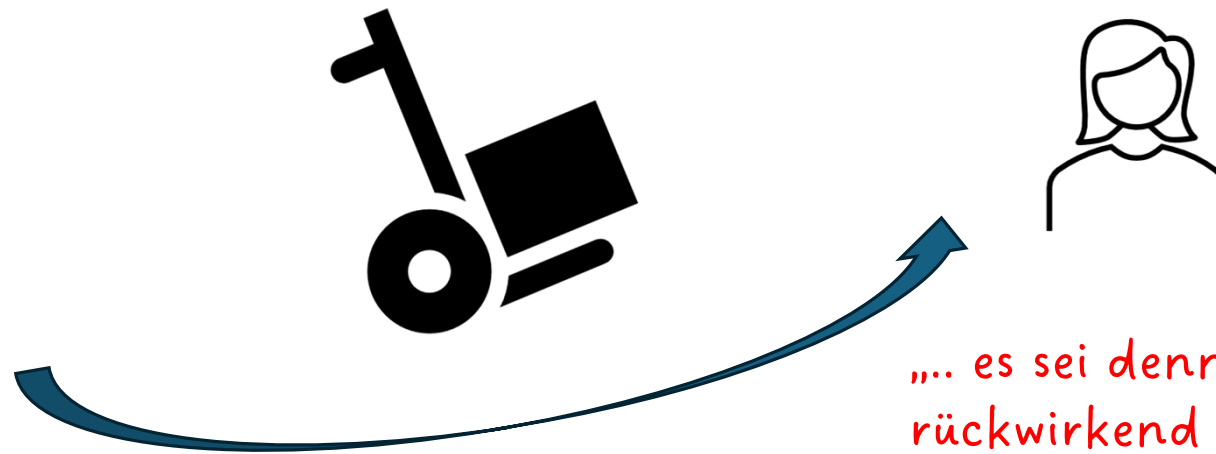
- Regelung zu Lebzeiten ermöglicht, die steuerfunktionalen Einheiten zu bestimmen und teilweise zu gestalten
- Übergabe zu Lebzeiten ermöglicht direkte Bestimmung der Empfänger
- Alternativen sind je nach Einzelfall völlig unterschiedlich
- Abwägung zwischen zu übertragenem Vermögen und Altersabsicherung
- Entstrickung der Vermögenswerte aus der Steuerverhaftung und Übertragung in das Privatvermögen kostet Steuern
- Aufteilung nach Erbfall bietet teilweise weniger Möglichkeiten der Strukturierung der steuerfunktionalen Einheiten
- Aber Risiko der Auslegung von Steuergesetzen: z. B. BFH vom 26.02.2025:
„In einem solchen Fall muss auch das Vertrauen des Steuerpflichtigen in den bloßen Wortlaut der dem gesetzgeberischen Regelungskonzept offensichtlich zuwiderlaufenden gesetzlichen Regelung zurücktreten.“

6. Fazit



Aufgabe:

„Es sind die richtigen steuerlichen Pakete zu packen und an die vom Gesetzgeber vorgesehenen Empfänger zu senden, dann sinkt das „Porto“...“



„... es sei denn, es wird rückwirkend erhöht.“

Steuern.Beraten.Zukunft gestalten.

Danke.

Ines Marquardt

Steuerberaterin

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Steuerabteilung Kiel



Kontakt:



shbb-lbv.de